

Ländern, der Mission oder der Afrikanischen Union geschenkt oder unentgeltlich überlassen wird oder die im Eigentum des Gebers verbleibt, ist nicht erstattungsfähig.

Beschlüsse

Auf seiner 6719. Sitzung am 22. Februar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über spezialisierte Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten der Region (S/2012/50)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Patricia O'Brien, die Untergeneralsekretärin für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberaterin der Vereinten Nationen, und Herrn Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6729. Sitzung am 5. März 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Australiens, Brasiliens, Dänemarks, Finnlands, Indonesiens, Italiens, Japans, Kasachstans, Kenias, Luxemburgs, Norwegens, Schwedens, Somalias, der Türkei und Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Sonderbericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/74)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁸:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Abhaltung der internationalen Londoner Somalia-Konferenz am 23. Februar 2012 und unterstützt uneingeschränkt das Communiqué der Konferenz. Mit der Konferenz stellte die internationale Gemeinschaft ihren politischen Willen und ihre Entschlossenheit zur Unterstützung des somalischen Volkes bei der Schaffung von Frieden und Stabilität in Somalia unter Beweis.

Der Rat unterstützt die Fortschritte, die auf der Londoner Konferenz erzielt wurden, auf der die internationale Unterstützung und die Fortschritte im politischen Prozess, bei der Sicherheit, der Stabilisierung, der wirtschaftlichen Entwicklung und den Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, Seeräuberei und Geiselnahmen bekräftigt wurden. Der Rat hob die Notwendigkeit hervor, auf dem in London erzielten Einvernehmen aufzubauen und weiter eine umfassende Strategie zur Schaffung

¹¹⁸ S/PRST/2012/4.

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012

lias unerlässlich ist, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Unterstützung für den somalischen Sicherheits- und Justizsektor in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Mission zu verstärken. Der Rat unterstützt uneingeschränkt die Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte über die bilateralen Unterstützungsprogramme von Mitgliedstaaten und durch die Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia.

Der Rat unterstützt die Anstrengungen zur Ausdehnung der bestehenden Stabilisierungspläne in Somalia auf neue Sektoren, begrüßt die erhöhte internationale Unterstützung in stabilen Gebieten, so auch über einen neuen Stabilitätsfonds, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen im Hinblick auf den langfristigen Wiederaufbau und die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Hungersnot in Somalia zwar möglicherweise zu Ende ist, jedoch weiter ein erheblicher Bedarf an humanitärer Hilfe be-

Die Mitglieder des Rates werden die Situation in Somalia weiter aufmerksam verfolgen.“

Auf seiner 6770. Sitzung am 15. Mai 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias (Präsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/283)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 24. Juli 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Juli 2012¹²⁰, in dem Sie die Ersuchen der Afrikanischen Union übermittelten, die Vereinten Nationen mögen eine Änderung des Hubschraubertyps erwägen, der im Rahmen des in Resolution 2036 (2012) des Sicherheitsrats genehmigten Pakets logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia unterstützt werden soll, und der Rat möge bei der Auswahl der Hubschrauber zur Unterstützung der Mission Flexibilität erlauben, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass der Rat diese Regelung im Rahmen der in der Anlage zu Resolution 2036 (2012) enthaltenen Höchstzahl von 12 Hubschraubern und des laufenden genehmigten Haushalts billigt.“

Auf seiner 6814. Sitzung am 25. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 11. Juli 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/544)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 11. Juli 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/545)“.

Resolution 2060 (2012) vom 25. Juli 2012

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia und betreffend Eritrea, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet), und Resoluti